



Bekanntmachung

der Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in einem von der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön definierten Erschließungsgebiet im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (BbR)

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind:

Kontaktdaten der **Stadt Bischofsheim a. d. Rhön**
Adresse: **Kirchplatz 4, 97653 Bischofsheim a. d. Rhön**
Kontaktperson: **Herr Bürgermeister Udo Baumann**
E-Mail: mail@bischofsheim-rhoen.de
Telefon: **09772/9101-0**
Fax: **09772/9101-29**

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 4.3 der Breitbandrichtlinie (BbR - herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen Auswahlverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat der Konzessionsgeber die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Der Konzessionsgeber wählt anhand der unten unter Ziff. 10. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes im festgelegten Erschließungsgebiet „Haselbach-Frankenheim-Bischofsheim-Unterweißenbrunn“¹. Er wird durch den Konzessionsgeber mit dem Auf- bzw. Ausbau eines NGA-Netzes im festgelegten Erschließungsgebiet beauftragt. Hinsichtlich der Lage des Erschließungsgebietes wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Homepage der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (vgl. www.bischofsheim-rhoen.de; Seitennavigation: Home / Breitband / 4. Markterkundungsverfahren - Ergebnis / Erschließungsgebiet nach der Markterkundung; Deeplink: http://www.bischofsheim-rhoen-saale.net/fileServer/LKRG/1005/16188/Erschliessungsgebiet_nach_Markterkundung.pdf) eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Bedarfsanalyse für das Erschließungsgebiet einsehbar.

¹ Sofern im Folgenden vom Erschließungsgebiet gesprochen wird, ist damit der hier definierte Bereich gemeint.



Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen grundsätzlich allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet

Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen.

Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. Mindestens diejenigen Anschlussinhaber, die in der Karte zu den Ergebnissen der Bedarfsanalyse (vgl. www.bischofsheim-rhoen.de; Seitennavigation: Home / Breitband / 2. Bedarfsermittlung – Ergebnis / Ergebnis der Ist- und Bedarfsermittlung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (BbR); Deeplink: http://www.bischofsheim-rhoen-saale.net/fileServer/LKRG/1005/16188/Ergebnis_Befragung.pdf) mit einem Bedarf an Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream dargestellt sind, müssen nach dem Auf- bzw. Ausbau über diese zuletzt genannten Bandbreiten verfügen können.

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden. Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

b) Angaben zu vorhandener Infrastruktur sowie geplanten Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 4.3.3 BbR

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html).

Im Erschließungsgebiet „Haselbach-Frankenheim-Bischofsheim-Unterweißenbrunn“ sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden:

Siehe Ergebnis der Vorabregulierung, vgl. www.bischofsheim-rhoen.de; Seitennavigation: Home / Breitband / 5. Vorabregulierung – Ergebnis / Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR und Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 09.04.2014; Deeplink: <http://www.bischofsheim-rhoen-saale.net/fileServer/LKRG/1005/16188/ErgebnisVorabregulierung.pdf>)

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen:

- keine -

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

- keine -



4. Angaben zur Losbildung

Eine Aufteilung in Lose ist vorgesehen:

- Nein
Ja Es werden folgende Lose gebildet:

- Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.
 Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillöse anzubieten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillöse zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- I. Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten 3 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- II. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- III. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- IV. Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.
- V. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- VI. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- VII. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- VIII. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.



- IX. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- X. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- XI. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat.
- XII. Anzahl der konzessionsbezogenen Beschäftigten in Deutschland.
- XIII. Anzahl der konzessionsbezogenen Kunden in Deutschland.

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

- Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
- Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind **bis zum 16.05.2014, 10:00 Uhr** bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen.

9. Angebotsaufforderung

- Die Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs als geeignete Unternehmen ausgewählt worden sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- Bei mehr als drei geeigneten Bewerbern im öffentlichen Teilnahmewettbewerb wird die Anzahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, auf drei reduziert. Die Auswahl erfolgt durch ein Ranking nach den Kriterien konzessionsbezogener Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre, Anzahl der konzessionsbezogenen Beschäftigten in Deutschland, eingetragenes Stammkapital und Anzahl der konzessionsbezogenen Kunden in Deutschland. Die erforderlichen Angaben sind in den Bewerbungsunterlagen anzugeben - siehe dazu auch Punkt 6.

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Angebotsunterlagen.

10. Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. oben unter Ziff. 3. b) und Nr. 4.3.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu bewerten und im Angebot nachvollziehbar zu dokumentieren.



Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- I. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur
insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone
Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den
letzten Verteilpunkten)
Kapazität der Backbone Zuführung (Zugesicherte Übertragungsrate der Zuführung an den
letzten Verteilpunkten)
sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- II. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für
Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload,
sowie für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im
Upload.
- III. Im Falle von Nebenangeboten: Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit
einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload sowie 50
Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload (auch grafische Darstellung),
- IV. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s bzw. 50 Mbit/s
im Down- und von 2 Mbit/s im Upload (vgl. oben unter Ziff. 3. a),
- V. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- VI. Angebotene Zugangsvarianten,
- VII. Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft (s. Ziff. 11).

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

- Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten
Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist
(vgl. Nr. 4.3.6 Satz 1 BbR).
- Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das
wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr.4.3.6. Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	30
<input checked="" type="checkbox"/> Technisches Konzept	20
– Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und Upload (Einspeisung ins Netz) ²	
– Zugesicherte Übertragungsrate der Zuführung an die letzten Verteilpunkte in Mbit/s im Down- und Upload	
– Kapazität des Teilnehmeranschlusses - max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer in Mbit/s im Down- und Upload	

² Gemeint ist die tatsächliche Datenübertragungsrate (z.B. verwendete Optik ist 10 Gbit/s, genutzt werden aus wirtschaftlichen Überlegungen aber nur 200 Mbit/s) auf der Glasfaser, der Richtfunkstrecke oder dem Koaxialkabel, die dem Erschließungsgebiet zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser zugeführten Übertragungsrate bezogen auf die Anzahl der möglichen Endkundenanschlüsse ergeben sich die Datenraten, die im Verteilnetz angeboten werden.



- | | | |
|-------------------------------------|--|----|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Höhe der Endkundenpreise für mind. 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s Upload und mind. 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload | 20 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Servicekonzept
– Erreichbarkeit Serviceannahme (h/Tag)
– Servicebereitschaft - field service (h/Tag),
– garantierte Reaktionszeit (h),
– garantierte Entstörzeit (h) | 20 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) der Mindestübertragungsrate von 30 sowie 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload | 5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme | 5 |

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 BbR zu enthalten. Details dazu enthalten die Angebotsunterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die betreffenden Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

e) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für mindestens sieben Jahren gewährleisten. In diesem Zeitraum muss der geforderte Bedarf an Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet sichergestellt sein. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

f) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Entwurf des Kooperationsvertrages und die Förderzusage bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bezirksregierung vorliegen, kann der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

11. Geforderte Sicherheiten

- Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 100 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 4.3.7, Unterpunkt 3 BbR); Vorlage spätestens mit Vertragsschluss.
- Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.



12. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

- nicht zugelassen
- zugelassen bezüglich des Erschließungsgebietes bzw. der in Ziff. 4 gebildeten Lose unter folgenden Bedingungen:
- a) Das Nebenangebot darf die Grenzen des in Ziff. 3. a) Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Erschließungsgebietes nicht überschreiten,
 - b) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss mindestens 90 % der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet vorhandenen Anschlüsse so abdecken, dass ein förderfähiges Gewerbe- oder Kumulationsgebiet im Sinne der Nr. 1.2 BbR verbleibt.
 - c) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss im Rahmen der zulässigen Abweichung gemäß Ziff. 12 b) die in Ziff. 3. a) genannten Vorgaben zur Bedarfsdeckung berücksichtigen.

Ferner müssen die derzeit oder künftig mit mindestens 25 Mbit/s im Downstream versorgten Gebiete vom anzubietenden Gebiet ausgenommen bleiben.

Bischofsheim a. d. Rhön, den 15.04.2014

gez.

Udo Baumann

1. Bürgermeister